

HIRNVERLETZUNG
SCHLAGANFALL
SONSTIGE ERWORBENE
HIRNSCHÄDEN

Rehabilitation ● Pflege ● Nachsorge ● Teilhabe ● Integration

Die Reha wird
von der Politik
vergessen!

Neue Wege in der
ambulanten Therapie
neurologischer
Patienten

Dysarthrie-
Intensiv-Training
zeigt gute Erfolge
bei jungen Patienten

Gehirntraining
nach Leistungseinbußen



Sozialrecht – von der Antragstellung zur Durchsetzung

Die Breite und Komplexität des Sozialrechts, mit seinen unzähligen Verästelungen erstreckt sich in praktisch jeden Bereich unserer Gesellschaft. Viele Sachverhalte werden im Hintergrund, oft unsichtbar geregelt. Bewusst werden wir uns der Berührungspunkte mit dem Sozialrecht allerdings dann, wenn in den unterschiedlichen (Übergangs-)Phasen im Leben oder auch in Zeiten einer Notlage durch die sozialrechtlichen Bestimmungen Regelungen getroffen werden, die sich unmittelbar auf unseren Alltag auswirken.

Etwas lapidar ausgedrückt kann man sagen, Sozialrecht betrifft jeden und trifft früher oder später jeden. Es macht daher Sinn, sich mit den Grundsätzen des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens im Überblick vertraut zu machen. Der Überblick ist dabei grundsätzlich zunächst ausreichend, da das Sozialrecht ein „freundliches“ Rechtsgebiet ist.

Die Aufklärungspflicht

Im Sozialrecht begegnen sich in der Regel zwei Akteure. Es sind zum einen die Behörde und zum anderen der Antragsteller. Die Behörde hat dabei die Pflicht zur Aufklärung, Beratung und Auskunft. Diese Verpflichtung generiert auf Seiten des Antragstellers einen entsprechenden Anspruch.

Das bedeutet, dass der Antragsteller von der Behörde Aufklärung, Beratung und Auskunft auch verlangen kann. Dieser, grundsätzlich positive Umstand führt jedoch dazu, dass auf diesem Anspruch aufbauend Rechtsschutzversicherungen die Kostenübernahme im au-

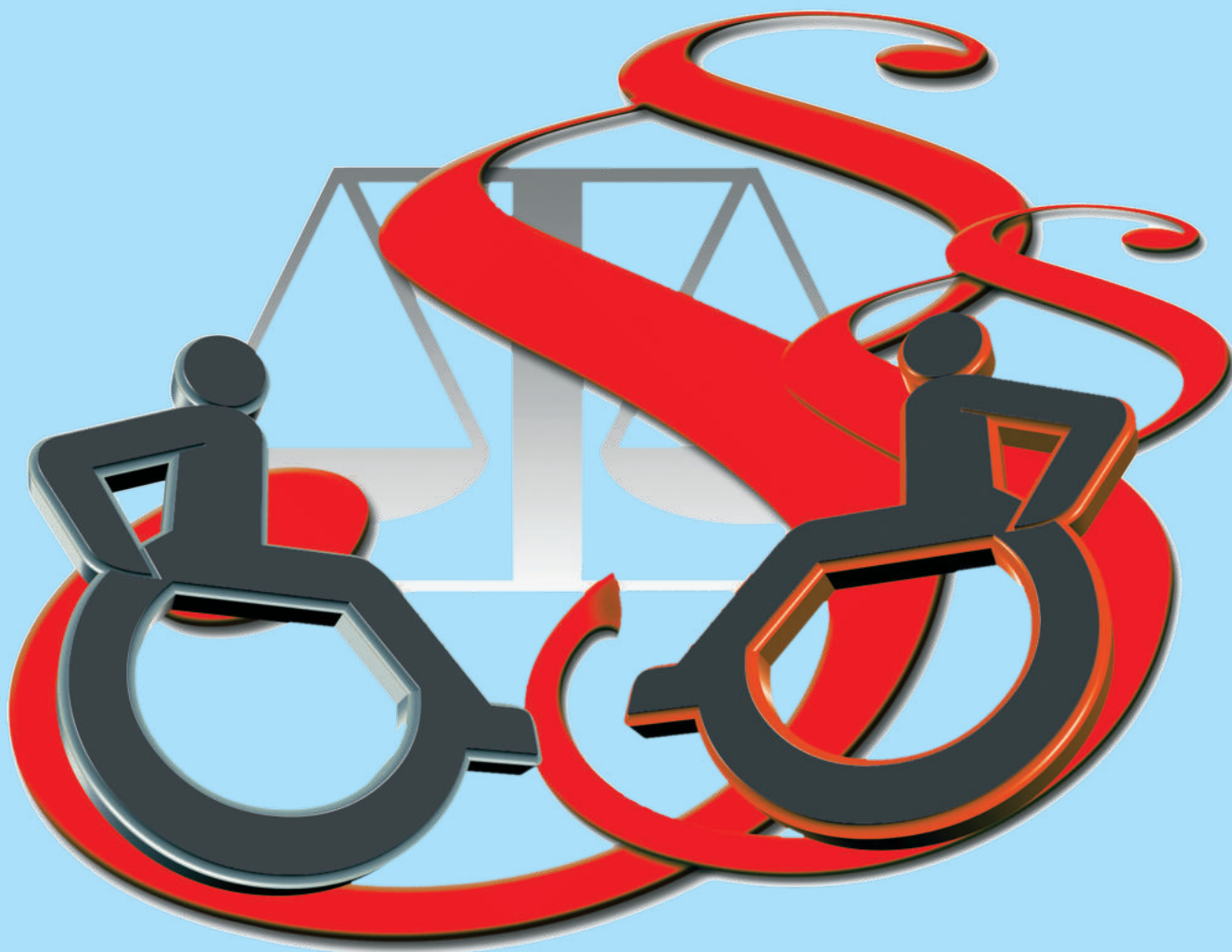
ßergerichtlichen Bereich (bis zur Klageerhebung) nicht in den Deckungsumfang mit aufgenommen haben. Verletzt eine Behörde diese Pflichten und entsteht dadurch auf Seiten des Antragstellers ein Schaden, so kann dies einen entsprechenden Ersatzanspruch oder Wiederherstellungsanspruch nach sich ziehen.

Die Mitwirkungspflichten

Den Pflichten der Behörde gegenüber stehen die Pflichten des Antragstellers. Diese lassen sich unter einer durchaus griffigen Formulierung zusammenfassen. Der Antragsteller hat Mitwirkungspflichten. Dazu kann beispielsweise die Angabe von Tatsachen, das persönliche Erscheinen zu Terminen, die Teilnahme an medizinischen Untersuchungen, aber auch an länger anhaltenden Heilbehandlungen gehören. Die Mitwirkungspflichten werden begrenzt durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Zumutbarkeit und der Erforderlichkeit. Unterbleibt die Mitwirkung unentschuldig, kann dies jedoch zum Leistungsausschluss führen.

Sozialrecht - das freundliche Rechtsgebiet

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Sozialrecht grundsätzlich bürgerfreundlich ausgestattet. Dies spiegelt sich insbesondere auch in den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens wider. Das Verfahren ist nicht förmlich, einfach und zweckmäßig. Anträge können beispielsweise auch telefonisch, per E-Mail und selbstverständlich per Post gestellt werden. Daneben hat die Behörde die Pflicht zur Untersuchung und Aufklärung des Sachverhaltes. Dem Antragsteller stehen grundsätzlich alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel zur Untermauerung seines Antrages zur Seite. Möchten man beispielsweise Ersatz für ein Hilfsmittel welches kaputt gegangen ist, so kann man neben dem einfachen Antrag auch ein Bild beziehungsweise ein Video mit ihrem Antrag zur Veranschaulichung mitschicken. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens besteht das Recht auf Akteneinsicht. Wenn die Behörde entscheidet, hat sie die Pflicht ihre Entscheidung entsprechend zu begründen.



Das Widerspruchsverfahren

Ist man mit der Entscheidung der Behörde unzufrieden, so hat man die Möglichkeit hiergegen Widerspruch zu erheben. Die Frist beträgt grundsätzlich einen Monat ab Erhalt des Bescheides. Darauf wird man am Abschluss des Bescheides gesondert hingewiesen. Dieser Abschnitt trägt in der Regel die Überschrift: Rechtsbehelfsbelehrung.

Wird diese Belehrung versäumt, verlängert sich die Frist auf ein Jahr. Im Gegensatz zur Behörde, die ihre Entscheidung begründen muss, trifft diese Pflicht den Widerspruchsführer nicht. Ein Widerspruch muss nicht begründet werden.

Die Erfahrung zeigt aber, dass ein unbegründeter Widerspruch in den seltensten Fällen zum Erfolg führt. Dies liegt daran, dass die Behörde letztendlich gar nicht erkennen kann, aus welchem Grund man mit der Entscheidung nicht zufrieden ist. Es macht daher durchaus Sinn den Widerspruch zu begründen. Dabei kommt es nicht darauf an, besonders „juristisch“ zu argumen-

tieren. Wichtig ist, die Beweggründe für den Widerspruch klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Ich empfehle, die Widersprüche auch mit ärztlichen Attesten, Stellungnahmen und Berichten oder auch Lichtbildern zu untermauern. Grundsätzlich kann man auch einen Widerspruch zunächst fristwahrend erheben und die Begründung später nachreichen. Dies macht beispielsweise dann Sinn, wenn ein Arztbericht noch gar nicht vorliegt.

Am Ende des Widerspruchsverfahrens steht dann der Widerspruchsbescheid. Wie auch bereits der erste Bescheid trifft dieser eine Entscheidung über den Antrag beziehungsweise den Widerspruch des Antragstellers.

Die Klageerhebung

Sofern man mit diesem Bescheid nicht einverstanden ist, besteht hiergegen die Möglichkeit der Klage. Grundsätzlich findet sich am Ende des Bescheides wiederum eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin wird darauf hingewiesen, dass man innerhalb ei-

nes Monats ab Erhalt des Bescheides Klage beim Sozialgericht erheben kann. In der Regel wird auch das zuständige Sozialgericht mit der vollständigen Adresse benannt. Ist dies nicht der Fall, besteht aber kein Grund zur Sorge. In der Mehrheit der Fälle kann am Sozialgericht des Wohnortes Klage erhoben werden. Nun kann man die Frage stellen, was man tun soll, wenn an dem eigenen Wohnort gar kein Sozialgericht ist und man die Klage, aus welchen Gründen auch immer, nicht versenden kann.

Auch hier begegnen wir wieder der klägerfreundlichen Ausrichtung des Sozialrechts. Die Klage kann bei anderen inländischen Behörden oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde (wenn man beispielsweise im Ausland ist) erhoben werden. Damit soll erreicht werden, dass niemandem der Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit verwehrt wird.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, dass man eine Klage auch zur Niederschrift erheben kann. Dies bedeutet praktisch, dass man zu dem Sozialgericht,

einem anderen Gericht, einer inländischen Behörde, einem Versicherungsträger oder einer deutschen Konsularbehörde gehen kann, um dort die Klage zu diktieren.

Es dürfte aber nicht überraschen, dass manche Behörden damit überfordert sein dürften. Unproblematisch dürfte dies aber bei jedem Gericht in Deutschland möglich sein. Man kann einfach den Widerspruchsbescheid nehmen, zum Gericht fahren und den Rechtspfleger bitten, die Klage gegen den Bescheid aufzunehmen und an das zuständige Sozialgericht weiterzuleiten. Dies gilt im Übrigen auch für die Erhebung des Widerspruchs.

Wenn man die Klage selbst erhebt, muss man den Kläger und den Gegenstand der Klage bezeichnen. Ich empfehle, für den Fall, dass selbst Klage erhoben wird, den Bescheid gegen den man klagen möchte in Kopie mit der Klage mit zusenden. Sollte versehentlich ein Fehler bei der Angabe des Beklagten gemacht werden, so kann das Gericht anhand des Bescheides erkennen, gegen wen die Klage gerichtet sein soll und aus welchem Grund beziehungsweise wogegen Klage erhoben wird.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass die Klage einen bestimmten Antrag enthalten, Tatsachen und Beweismittel angeben und unterschrieben sein soll. Die Verwendung des Wortes „soll“ macht deutlich, dass dazu zunächst keine Pflicht besteht. Das Gericht wird in diesem Fall, wenn etwas fehlen sollte, auffordern dies nachzureichen.

Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten wird die Klage dadurch aber nicht unzulässig oder unbegründet. Auch hier erkennen wir die Ausprägung der Klägerfreundlichkeit des Sozialrechts.

Wie auch in dem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren gilt in den sozialgerichtlichen Verfahren den Grundsatz der Amtsermittlung. Die Gerichte sind verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus zu ermitteln. Allerdings werden

„Das Sozialrecht
grundsätzlich
bürgerfreundlich
ausgestattet.“
Rechtsanwalt
Peter-Albert Schullerus

dabei die Unterstützung der Klägerin oder des Klägers benötigt. Man sollte sich schon die Mühe machen dem Gericht mitzuteilen, aus welchem Grund man mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden ist. Wie auch im Widerspruchsverfahren empfehle ich dringend, die zur Verfügung stehenden Beweismittel zu nutzen.

In der Praxis erlebe ich es immer wieder, dass anwaltliche Hilfe erst viele Monate, nachdem man den Bescheid erhalten hat, gesucht wird. Die Bescheide sind zu diesem Zeitpunkt aber bereits bestandskräftig. In jedem anderen Rechtsgebiet wären weitere Bemühungen aussichtslos. Dies trifft aber nicht auf das Sozialrecht zu. Grundsätzlich hat man die Möglichkeit mit einem Überprüfungsantrag die Korrektur unrichtiger, nicht begünstigender bestandskräftiger Entscheidungen mit Wirkung für die Vergangenheit, aber auch für die Zukunft, herbeizuführen. Im Gegensatz zum Widerspruch muss ein Überprüfungsantrag allerdings ausführlich begründet werden.

Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?

Ein weiteres, leider nicht selten auftretendes Phänomen, sind überaus lange Bearbeitungszeiten der Anträge oder Widersprüche. Oft werde ich gefragt, ob man das so hinnehmen muss. Die typische Antwort des Juristen lautet: „Es kommt darauf an.“ Tatsächlich ist es nämlich so, dass der Behörde gewisse Zeiträume für die Bearbeitung

gegeben werden müssen. Ohne auf Sonderregelungen – beispielsweise im SGB V – einzugehen, hat eine Behörde grundsätzlich bis zu sechs Monaten Zeit über einen Antrag zu entscheiden. Über einen Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten grundsätzlich entschieden werden. Mit Ablauf dieser Fristen erhält man die Möglichkeit Druck auszuüben. Sind die Fristen abgelaufen, ohne dass ein Grund für Überschreitung dieser Fristen mitgeteilt worden wäre, kann eine sogenannte Untätigkeitsklage erhoben werden.

In Notlagen besteht daneben die Möglichkeit mit einem sogenannten Eilverfahren eine zumindest vorübergehende Entscheidung in der Sache durch die Gerichte herbeizuführen. Diese Möglichkeit hat man bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Man kann daher einen Widerspruch bei der Behörde erheben und parallel dazu einen Antrag bei Gericht stellen. Auf diesem Weg gewähren die Gerichte einstweiligen Rechtsschutz. Dies soll verhindern, dass durch den Zeitablauf bis zur Entscheidung der Behörde auf Seiten des Antragstellers Nachteile entstehen, die nicht mehr ausgeglichen werden können.

Das Verwaltungsverfahren und auch das gerichtliche Verfahren sind grundsätzlich kostenfrei. Kosten entstehen in der Regel nur bei anwaltlicher Vertretung.

Kontakt



Paul-Albert Schullerus
Rechtsanwalt
und Mediator
Anwaltsbüro Quirnbach und Partner
Robert-Bosch-Straße 12, Haus V
56410 Montabaur
☎ 0 26 02 / 99 96 9-0
🌐 www.ihr-anwalt.com